

## Die Bildungsurlaubsgesetze der Bundesländer (Stand 19.01.2022)

(Bitte haben Sie Verständnis, dass sich die Gesetze der einzelnen Bundesländer ändern können. Eine verbindliche Auskunft bekommen Sie daher immer bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes.)

	Gesetzliche Grundlagen	Antragsfrist	Anspruchsberechtigte	Freistellungsanspruch	Geforderte Mindestdauer der Veranstaltung	Benachrichtigung des Arbeitgebers über die gewünschte Freistellung	Weitere Informationen
<b>Baden-Württemberg</b>	Die Gesetzesgrundlage ist in Baden-Württemberg das Bildungszeitgesetz vom 11.03.2015, zuletzt geändert am 01.07.2021. Dieses fordert eine Zertifizierung des Veranstalters als anerkannte Bildungseinrichtung. Ein solches Zertifikat beantragt die FernUniversität nicht. Die Freistellung liegt im Ermessen des Arbeitgebers.						<a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/seiten/bildungszeit/">https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/seiten/bildungszeit/</a>
<b>Bayern</b>	Im Bundesland Bayern besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						-
<b>Berlin</b>	Berliner Bildungszeitgesetz vom 05.07.2021	Nach § 10 Abs. 5 gelten Veranstaltungen von Hochschulen als anerkannt	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	Arbeitnehmer unter 25 Jahren = 10 Arbeitstage im Jahr;  Arbeitnehmer über 25 Jahre = 10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1 Tag  Auch Onlineveranstaltungen, mind. 6 Unterrichtsstunden, auch Klausuren und Prüfungen	in der Regel 6 Wochen vorher	<a href="https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/">https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/</a>
<b>Brandenburg</b>	Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.11.2006	10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1 Tag  Auch Onlineveranstaltungen	in der Regel 4 Wochen vorher	<a href="https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub.html">https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub.html</a>
<b>Bremen</b>	Bremisches Bildungsurlaubsgesetz vom 18.12.1974, zuletzt geändert 25.01.2016	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Seeleute und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	1 Tag  Auch Onlineveranstaltungen	in der Regel 4 Wochen vorher	<a href="https://www.bremen.de/bildung-und-beruf/fort-und-weiterbildung/bildungszeit">https://www.bremen.de/bildung-und-beruf/fort-und-weiterbildung/bildungszeit</a>
<b>Hamburg</b>	Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 16.04.1974, zuletzt geändert 15.12.2009. Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen wird zur Zeit eine Gebühr von 86,00 € erhoben, die von den Studierenden zu entrichten ist.	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Ausschlussfrist)	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	ab 1 Tag  mind. täglich sechs Zeitstunden, in Seminarform, didaktisch aufbereitet  auch Online-Veranstaltungen, Regelung befristet bis 30.06.2022	in der Regel 6 Wochen vorher	<a href="https://bildungsurlaub-hamburg.de">https://bildungsurlaub-hamburg.de</a>

	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Antragsfrist</b>	<b>Anspruchsberechtigte</b>	<b>Freistellungsanspruch</b>	<b>Geforderte Mindestdauer der Veranstaltung</b>	<b>Benachrichtigung des Arbeitgebers über die gewünschte Freistellung</b>	<b>Weitere Informationen</b>
<b>Hessen</b>	Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub vom 28.07.1998, zuletzt geändert 12.12.2017	10 Wochen	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	5 Tage  Onlineveranstaltungen bedingt	so frühzeitig wie möglich; in der Regel 6 Wochen vorher	<a href="https://arbeitswelt.hessen.de/bildungsurlaub/">https://arbeitswelt.hessen.de/bildungsurlaub/</a>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Bildungsfreistellungsgesetz vom 13.12.2013, zuletzt geändert am 11.12.2020	10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, und Auszubildende (Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes sind von der Anerkennung ausgeschlossen)	5 Tage im Jahr	3 Tage  jeweils 8 Std., in Seminarform, didaktisch aufbereitet	mind. 8 Wochen vorher	<a href="https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/BfG_MV/">https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/BfG_MV/</a>
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz vom 25.01.1991, zuletzt geändert am 17.12.1999	durch Studierenden 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	3 bis 5 Tage  Bis 30.12.2021 auch Onlineveranstaltungen	mindestens 4 Wochen vorher (schriftlich)	<a href="https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/erwachsenenbildung/bildungsurlaub/bildungsurlaub-18802.html">https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/erwachsenenbildung/bildungsurlaub/bildungsurlaub-18802.html</a>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Die Gesetzesgrundlage ist in Nordrhein-Westfalen das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 6.11.1984, zuletzt geändert am 04.12.2021. Dieses regelt keine Veranstaltungen von Hochschulen. Ein Gütesiegel, welches das Gesetz fordert, beantragt die Fernuniversität in Hagen nicht. Die Freistellung liegt im Ermessen des Arbeitgebers.						<a href="https://www.weiterbildungsberatung.nrw/finanzierung/bildungsurlaub-nrw">https://www.weiterbildungsberatung.nrw/finanzierung/bildungsurlaub-nrw</a>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmer/innen zum Zwecke der Weiterbildung vom 30.03.1993, zuletzt geändert am 22.12.2015	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte / Landesrichter	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Kalenderjahren	3 Tage  mind. 6 Unterrichtsstunden täglich	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	<a href="https://mwg.rlp.de/de/themen/weiterbildung/bildungsfreistellung/">https://mwg.rlp.de/de/themen/weiterbildung/bildungsfreistellung/</a>
<b>Saarland</b>	Saarländisches Weiterbildungs- und Bildungsfreistellungsgesetz vom 17.01.1990, zuletzt geändert am 20.04.2016	spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter und Auszubildende	3 Arbeitstage im Jahr	1 Tag  mind. 5 Zeitstunden, keine Klausuren	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 8 Wochen vor Beginn	<a href="https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung_node.html">https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/weiterbildung/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung_node.html</a>
<b>Sachsen</b>	Im Bundesland Sachsen besteht kein Bildungsurlaubsgesetz. Jedoch kann Bildungsurlaub einzelnen Arbeitnehmern auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden. Weitere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrem Arbeitgeber.						<a href="https://www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung/weiterbildung_finanzieren/bildungsurlaub_in_sachsen.php">https://www.bildungsmarkt-sachsen.de/weiterbildung/weiterbildung_finanzieren/bildungsurlaub_in_sachsen.php</a>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Gesetz zur Freistellung von Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04.03.1998. Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen werden Gebühren bis zur Höhe von ca. 26 € erhoben, die von den Studierenden zu entrichten ist.	spätestens 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte und Auszubildende	10 Arbeitstage innerhalb von 2 Jahren	5 Tage  Auch Online-Veranstaltungen	so frühzeitig wie möglich, in der Regel 6 Wochen vor Beginn	<a href="https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/landesamt-zur-regelung-offener-vermoegensfragen-2-sed-unrechtsbereinigungsgesetz-integration-bildung-ausbildungsfoerderung/bildung-bafoeg/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung/">https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/kommunales-ordnung-verbraucherschutz-migration/landesamt-zur-regelung-offener-vermoegensfragen-2-sed-unrechtsbereinigungsgesetz-integration-bildung-ausbildungsfoerderung/bildung-bafoeg/bildungsfreistellung/bildungsfreistellung/</a>

	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>Antragsfrist</b>	<b>Anspruchsberechtigte</b>	<b>Freistellungsanspruch</b>	<b>Geforderte Mindestdauer der Veranstaltung</b>	<b>Benachrichtigung des Arbeitgebers über die gewünschte Freistellung</b>	<b>Weitere Informationen</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein vom 06.03.2012, zuletzt geändert am 24.05.2017, in Verbindung mit der Bildungsfreistellungsverordnung vom 16.05.2017, zuletzt geändert am 02.08.2021 Für die Bearbeitung der Anerkennung von Bildungsurlaubsveranstaltungen werden Gebühren bis zur Höhe von ca. 69 € erhoben, die von den Studierenden zu entrichten ist.	spätestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	Arbeiter, Angestellte, Landesbeamte, Landesrichter, Seeleute und Auszubildende	5 Arbeitstage im Jahr	1 Tag  Mind. 7 Zeitstunden ohne Pause, methodisch-didaktisch aufbereitet – also keine Klausuren  Auch Online-Veranstaltungen	6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	<a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/Bildungsurlaub/bildungsurlaub.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/Bildungsurlaub/bildungsurlaub.html</a>
<b>Thüringen</b>	Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15.Juli 2015. Für das Anerkennungsverfahren wird eine Gebühr erhoben, die von den Studierenden zu entrichten ist (je nach Aufwand zwischen 10,00 und 150,00 Euro, bisher ca. 20,00 Euro)	jederzeit	Arbeiter, Angestellte, Beamte	5 Arbeitstage im Jahr	2 Tage  mind. 6 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten pro Tag	8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung	<a href="https://bildung.thueringen.de/bildung/bildungsfreistellung">https://bildung.thueringen.de/bildung/bildungsfreistellung</a>